

**Mitteilung**  
**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Vierte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der  
Verordnung über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita)**

Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 7. Dezember 2020:

Das Kultusministerium übersendet anbei gemäß § 3 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen den Entwurf einer vierten Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita).

Es bedarf der Notverkündung, da insbesondere die Dauer der Quarantäne an die Vorgaben der Haupt-Corona-Verordnung anzupassen ist.

Föll  
Ministerialdirektor

**Vierte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der  
Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita)**

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Kita

Die Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 530), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2020 (GBl. S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder“

b) In Nummer 2 werden die Angaben „SARS-CoV-2“ durch die Wörter „dem Coronavirus“ ersetzt. Am Ende wird das Wort „oder“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „aufweisen“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 Satz 1 wird in einer neuen Zeile folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in Fällen von Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.“

3. Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Dezember 2020

Dr. Eisenmann

## Begründung

### *Vorbemerkung*

Die Corona-Verordnung Kita trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen, welche den Bestimmungen der Corona-Verordnung nach Maßgabe des § 15 Corona-Verordnung vorgehen.

Trotz der nach wie vor sehr dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens bleibt es ein wichtiges Ziel der Landesregierung, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin offengehalten werden können. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Infektionshäufigkeit und Übertragungswahrscheinlichkeit bei Kindern unter 10 Jahren zwar geringer als bei älteren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dennoch sind auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich.

Mit der am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2-Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung) wurden unter anderem neue Regelungen zur Absonderung von Krankheitsverdächtigen sowie von „Kontaktpersonen der Kategorie I“ und „Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler“ getroffen, die auch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von Relevanz sind.

Diese Neuregelungen machen folgende Anpassungen der Bestimmungen der Corona-Verordnung Kita erforderlich:

1. Die Dauer des Teilnahmeverbots nach Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person wird auf 10 Tage verringert.
2. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Die in der Corona-Verordnung Kita ergriffenen Maßnahmen werden vom Kultusministerium fortlaufend auf deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

### *Einzelbegründung zur Änderung von § 6 (Ausschluss von der Teilnahme; Betretungsverbot)*

Das Teilnahmeverbot des Absatzes 1 orientiert sich an den Bestimmungen zur Quarantäne und Isolation (Absonderung) und gilt in Fällen, in denen die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besonders groß ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand oder sich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen.

Das Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteht nur für die Dauer der Absonderungspflicht und entfällt daher mit deren Beendigung. Dadurch wird erreicht, dass Personen, deren Absonderungspflicht vor Ablauf der Frist von 10 Tagen endet, auch wieder die Einrichtung betreten dürfen.

Die bisher in Absatz 2 vorgesehene Vorlage einer Erklärung der Erziehungsberechtigten entfällt.